

Vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil

Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil inkl. der Ausbildungsvergütung ist für die Pflegegrade 2 – 5 und bezeichnet den Anteil an den monatlichen Pflegekosten, der nicht durch die Leistungen aus der Pflegeversicherung abgedeckt ist. Er beträgt für die Seniorenfamilie Edler zurzeit monatlich 1.875,52 € monatlich. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen und täglichen EEE kommt es zu Rundungsdifferenzen.

Zuschüsse zu den Pflegekosten

Pflegebedürftige, die in der vollstationären Pflege leben, erhalten ab dem 01.01.2025 einen Leistungszuschlag auf den zu zahlenden einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE):

- 15% des Eigenanteils an den Pflegekosten (EEE) innerhalb der ersten 12 Monate
- 30% des Eigenanteils an den Pflegekosten (EEE) nach 12 Monaten
- 50% des Eigenanteils an den Pflegekosten (EEE) nach 24 Monaten
- 75% des Eigenanteils an den Pflegekosten (EEE) nach 36 Monaten und fortlaufend

Privatpatienten und Beamte

Sie erhalten eine Rechnung über das Gesamtentgelt und bekommen dann die Leistung der Pflegeversicherung und die jeweiligen Leistungszuschläge direkt erstattet.

Der monatlich zu zahlende Eigenanteil für die vollstationäre Pflege setzt sich wie folgt zusammen:

Pflege-grad	Gesamt-entgelt*	Leistung der Pflege-versicherung	Ihr Eigenanteil			
			15% Leistungszuschlag in den ersten 12 Monaten:	30% Leistungszuschlag nach 12 Monaten:	50% Leistungszuschlag nach 24 Monaten:	75% Leistungszuschlag nach 36 Monaten
			293,30 €	586,59 €	977,66 €	1.466,48 €
1	3.590,78 €	131,- €	3.459,78 €	3.459,78 €	3.459,78 €	3.459,78 €
2	4.180,62 €	805,- €	3.082,11 €	2.788,82 €	2.397,75 €	1.908,93 €
3	4.694,41 €	1.319,- €				
4	5.230,41 €	1.855,- €				
5	5.471,65 €	2.096,- €				

Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege nach dem SGB XI

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5 haben Anspruch auf Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI sowie der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI, wenn die häusliche Pflege vorübergehend nicht oder nicht ausreichend sichergestellt werden kann, zum Beispiel aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderung der Pflegeperson.

Seit dem 1. Juli 2025 stehen für Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege ein gemeinsames Jahresbudget in Höhe von insgesamt 3.539 Euro zur Verfügung. Dieses Budget kann flexibel für beide Leistungsarten eingesetzt werden, unabhängig davon, ob ausschließlich Kurzzeitpflege, ausschließlich Verhinderungspflege oder eine Kombination aus beiden in Anspruch genommen wird.

Die Kurzzeitpflege kann für maximal acht Wochen (56 Tage) pro Kalenderjahr in einer stationären Pflegeeinrichtung erfolgen. Die Pflegekasse übernimmt im Rahmen des gemeinsamen Jahresbudgets die pflegebedingten Aufwendungen sowie die Ausbildungsumlage. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten sind von den Pflegebedürftigen selbst zu tragen. Während der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege oder Verhinderungspflege wird das Pflegegeld für bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr zur Hälfte weitergezahlt, sofern zuvor Anspruch auf Pflegegeld bestand.

Zur Klärung Ihres individuellen Leistungsanspruchs bitten wir Sie, Kontakt mit Ihrer zuständigen Pflegekasse aufzunehmen

Die Kosten für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege setzen sich wie folgt zusammen:

Pflege-grad	Kosten täglich	Bezuschusster Aufenthalt	Gesamt-kosten	Leistungen der Pflegekasse	Ihr Eigen-anteil	
1	Es besteht kein Anspruch auf Kurz- oder Verhinderungspflege					
2	137,43 €	39 Tage	5.359,77 €	3.539,- €	1.820,77 €	
3	154,32 €	33 Tage	5.092,56 €	3.539,- €	1.553,56 €	
4	171,94 €	28 Tage	4.814,32 €	3.539,- €	1.275,32 €	
5	179,87 €	27 Tage	4.856,49 €	3.539,- €	1.317,49 €	

* Alle Angaben ohne Gewähr